

Brüssel, den 9. Dezember 2021
(OR. en)

14742/21

JAI 1360
MIGR 270
ASIM 100
RELEX 1068
VISA 245
FIN 966

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 9. Dezember 2021

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14199/21

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 17/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Zusammenarbeit der EU mit Drittländern bei der Rückübernahme: Maßnahmen zwar relevant, doch wurden nur begrenzte Ergebnisse erzielt“
– Schlussfolgerungen des Rates (9. Dezember 2021)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 17/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Zusammenarbeit der EU mit Drittländern bei der Rückübernahme: Maßnahmen zwar relevant, doch wurden nur begrenzte Ergebnisse erzielt“, die der Rat (Justiz und Inneres) auf seiner 3837. Tagung vom 9. Dezember 2021 gebilligt hat.

Sonderbericht Nr. 17/2021 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Zusammenarbeit der EU mit Drittländern bei der Rückübernahme: Maßnahmen zwar relevant, doch wurden nur begrenzte Ergebnisse erzielt“

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. DANKT dem Europäischen Rechnungshof für den Sonderbericht Nr. 17/2021 mit dem Titel „Zusammenarbeit der EU mit Drittländern bei der Rückübernahme: Maßnahmen zwar relevant, doch wurden nur begrenzte Ergebnisse erzielt“;
2. TEILT DIE AUFFASSUNG, dass die Schwierigkeit und Komplexität der Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern der Migranten einer der Gründe für die niedrige Rückkehrquote irregulärer Migranten ist, und ERACHTET den Sonderbericht daher als nützlichen Beitrag zu den Überlegungen, wie die Zusammenarbeit mit Drittländern bei der Rückübernahme verbessert werden kann;
3. WÜRDIGT die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichts, in dessen Rahmen die Zusammenarbeit bei der Rückübernahme mit den zehn Ländern mit der höchsten absoluten Zahl nicht zurückgekehrter irregulärer Migranten im Zeitraum 2015-2020 untersucht wurde¹;
4. NIMMT ZUR KENNTNIS, welche Vorteile es mit sich bringt, gegebenenfalls einen flexibleren Ansatz zu verfolgen, insbesondere bei der Aushandlung von Rückübernahmeabkommen;
5. IST SICH DARIN EINIG, dass zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten Synergien zur Erleichterung der Aushandlung von Rückübernahmeabkommen geschaffen werden sollten;

¹ Berechnung auf der Grundlage des Zeitraums von 2014 bis 2018.

6. TEILT die Auffassung des Rechnungshofs, dass ein Team-Europe-Ansatz von entscheidender Bedeutung ist, ebenso wie die Tatsache, gegenüber Drittländern mit einer Stimme zu sprechen;
7. ERKENNT AN, wie wichtig es ist, die erforderlichen positiven und negativen Anreize sowie Einflussmöglichkeiten gegenüber Drittländern im Interesse der Zusammenarbeit bei der Rückübernahme zu schaffen und anzuwenden, und welche Bedeutung dem Einsatz eines breiten Spektrums von Strategien und Instrumenten zukommt, wobei diese sorgfältig zu prüfen und die nationalen Zuständigkeiten uneingeschränkt zu achten sind;
8. NIMMT ZUR KENNTNIS, welche Bedeutung eine sichere und menschenwürdige Rückkehr, eine nachhaltige Reintegration und die Unterstützung für den Kapazitätsaufbau in den Herkunftsländern unter Gewährleistung ihrer aktiven Beteiligung haben;
9. IST SICH DARIN EINIG, dass die Qualität und die Vergleichbarkeit der Daten zu Rückkehr und Rückübernahme in allen Mitgliedstaaten verbessert werden sollten;
10. ERSUCHT den Europäischen Rechnungshof, den Rat über künftige Berichte zum gleichen Thema oder zu anderen Themen mit Rückkehrbezug auf dem Laufenden zu halten.
